STATUTEN DES VEREINS KLEINTHEATER 12

Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

Art. 1
Unter dem Namen Kleintheater 12 (KT12) besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB.

Art. 2
Der Verein bezweckt:
- Die Förderung des Amateurtheaterschaffens
- Die Planung, Dramatisierung und Durchführung von Theaterstücken
- Die Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern

Art. 3
Der Sitz des KT12 befindet sich in Zürich.

Art. 4
Das KT12 besteht auf unbeschränkte Zeit.

Art. 5
Der Rechnungsabschluss erfolgt jeweils per 31. Dezember.

Mitgliedschaft

Art. 6
Mitglieder des KT12 können Einzelpersonen sein.

Das KT12 unterscheidet:
- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktiv- und Ehrenmitglieder ab 16 Jahren sind stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, die sich um das KT12 besonders verdient gemacht haben.
Sie haben die gleichen Rechte wie die anderen Mitglieder, aber nicht deren Pflichten. Sie werden auf Antrag von der Generalversammlung ernannt.

Art. 7
Der Antrag auf Mitgliedschaft im KT12 erfolgt mittels eines schriftlichen Aufnahmegesuches an den Vorstand. Nach dessen positivem Entscheid und nach Bezahlung des Jahresbeitrages ist die Aufnahme definitiv.

Art. 8
Der Austritt aus dem KT12 kann auf Ende eines Vereinsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, ohne Angabe von Gründen, erklärt werden.

Mitglieder, welche den Vereinsinteressen zuwider handeln, dem Ansehen des KT12 allgemein schaden oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückerstattung bereits bezahlter Jahresbeiträge.

Haftung und Mitgliederbeiträge

Art. 9
Für die Verbindlichkeiten des KT-12 haftet nur das Vereinsmögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe anlässlich der ordentlichen Generalversammlung festgelegt wird.

Organisation

Art. 10
Die Organe des KT-12 sind:
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren
d) die Stückwahlkommission

a) Die Generalversammlung

Art. 11
Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des KT12.

Die ordentliche GV findet alljährlich innert sechs Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche GV wird durch den Vorstand einberufen, sooft dieser es als nötig erachtet, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung mit schriftlicher Begründung verlangt; sie ist dann innert Monatsfrist nach Eingang eines gültigen Begehrens einzuberufen.

Art. 12
Die Einberufung der GV erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Versammlungsdatum unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Anträge für die ordentliche GV sind dem Präsidenten schriftlich mindestens zehn Tage vor der GV mitzuteilen.

Art. 13
In die Kompetenz der GV fallen:
a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
c) Entgegennahme des Revisorenberichtes
d) Genehmigung der Jahresrechnung
e) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
g) Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und des Präsidenten der SWK
h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
i) Abänderung und Ergänzung der Statuten
k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
l) Verschiedenes
m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 14
Die GV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangt.
Bei Stimmengleichheit steht dem Versammlungsleiter der Stichentscheid zu.

b) Der Vorstand

Art. 15
Der Vorstand ist das ausführende Organ des KT12. Er vertritt das KT12 nach aussen und beschliesst über sämtliche Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der GV fallen.

Art. 16
Der Vorstand setzt sich mindestens aus drei Mitgliedern zusammen: Präsident, Kassier und Aktuar. Sie werden von der GV gewählt.

Art. 17
Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Für Vorstandsmitglieder, die vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, kann sich der Vorstand bis zur nächsten GV durch ein weiteres Vereinsmitglied ergänzen.

Art. 18
Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen, sooft er dies als nötig erachtet oder wenn ein anderes Mitglied des Vorstandes eine Sitzung verlangt.

Art. 19
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 20
Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein stehen dem Präsidenten, Kassier und Aktuar zu. Der Vorstand kann weitere Unterschriftsberechtigungen erteilen.

c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 21
Die GV wählt aus dem Kreise der Mitglieder zwei Rechnungsrevisoren. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre, wobei das Amtsjahr von einer ordentlichen zur nächsten ordentlichen GV gerechnet wird. Wiederwahl ist zulässig.
Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des KT12 zu prüfen und der GV schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

d) Die Stückwahlkommission

Art. 22
Es wird eine Stückwahlkommission (SWK) gebildet.

Die Generalversammlung (GV) wählt das Präsidium der SWK auf Vorschlag des Vereinsvorstandes.

Die GV erteilt der SWK jeweils den Auftrag, für die Produktion des folgenden Jahres zu einem bestimmten Genre Vorschläge zu sammeln.

Die SWK unterbreitet dem Vorstand eine Auswahl bis spätestens zwei Monate vor der folgenden GV.

Der Vorstand bestimmt aus diesen Vorschlägen das Stück für die nächste Produktion.

Statutenrevision / Auflösung des Vereins

Art. 23
Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln, der an der GV anwesenden Mitglieder.

Die beantragten Änderungen sind den Mitgliedern in der Einladung zur GV im vollen Wortlaut bekanntzugeben.

Art. 24
Die Auflösung des KT-12 kann jederzeit durch die GV herbeigeführt werden, sofern drei Viertel der anwesenden Aktivmitglieder zustimmen.

Art. 25
Die GV, welche die Auflösung beschliesst, entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens nach durchgeführter Liquidation des KT-12.

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 27. Juni 1990, vom 22. Juni 1994, vom 21. Juni 1995 und vom 20. Mai 2003 durch die anwesenden Mitglieder für gültig erklärt.

Kleintheater 12
Zürich, 21. Mai 2003

Der Präsident	**Die Aktuarin**
Michael L. Karch	Anita Gnädinger